

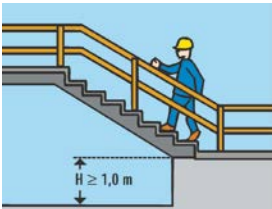
Vermeidung von Absturzunfällen

Vermeidung von Absturzunfällen

Der Absturz von erhöhten Standplätzen ist die häufigste Ursache von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen auf Baustellen.

Wann sind Maßnahmen gegen Absturz gesetzlich gefordert?

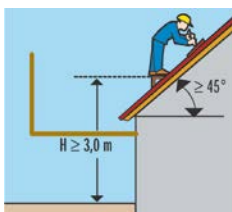
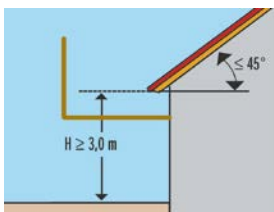
- Bei Öffnungen in Decken und im Boden (Installations-, Lichtkuppelöffnungen, Schächte, Künetten, etc.)
- an Stiegenläufen und Wandöffnungen über 1 m Absturzhöhe



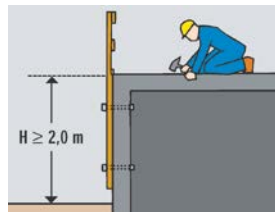
- an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern (oder Stoffen, in denen man versinken kann)



- bei Dacharbeiten über 3 m Absturzhöhe,



- an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen über 2 m Absturzhöhe.

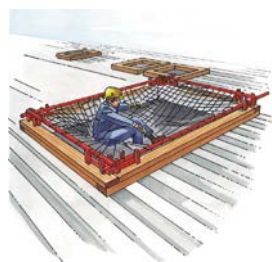


Welche Maßnahmen gegen Absturz gibt es?

Primäre Absturzsicherungen

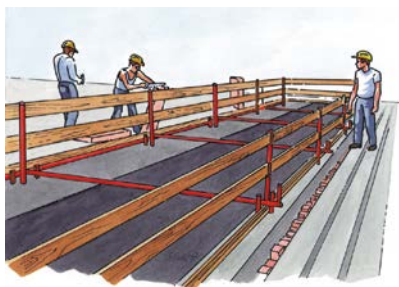
verhindern den Absturz von Arbeitnehmern und Gegenständen:

- **Abdeckungen** von Öffnungen, Abdeckungen müssen tragsicher und unverschiebbar ausgeführt sein



- **Umwehrungen** an den Absturzkanten (Deckenkanten, Gerüstlagen, etc.) bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren
 - Brustwehren: in mindestens 1 m Höhe (Ausnahme: bei Fensteröffnungen ist eine Parapethöhe von 85 cm ausreichend)

- Fußwehren: mindestens 15 cm hoch Mittelwehren: zwischen Brust- und Fußwehr, der lichte Abstand beträgt maximal 47 cm



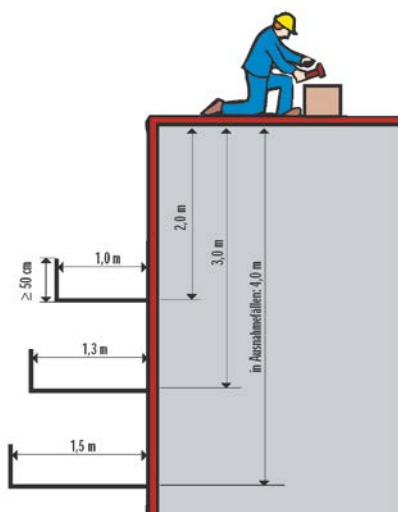
- **Abgrenzungen** durch Brustwehren in 1,00 bis 1,20 m Höhe
 - Abgrenzungen sind bei Loggien und Balkonen an den Zutrittsöffnungen, ansonsten generell in ca. 2 m Entfernung von der Absturzkante anzuordnen.

Sekundäre Absturzsicherungen

Wenn primäre Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden können, müssen sekundäre Absturzsicherungen, die abstürzende Arbeitnehmer und Gegenstände auffangen sollen, verwendet werden:

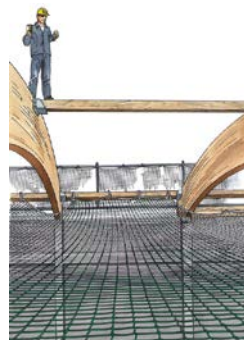
Fanggerüste

ausgebildet als Ausschussgerüst, als Konsolgerüst oder in Verbindung mit einem Fassadengerüst

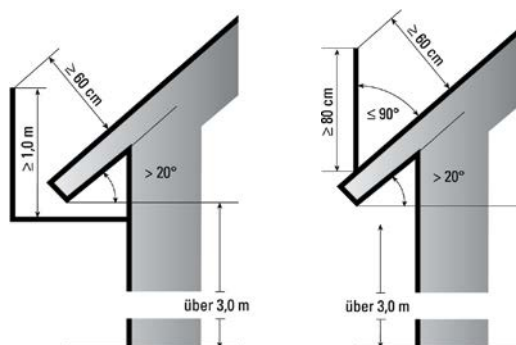


Auffangnetze

vorwiegend im Hallenbau eingesetzt



Dachfanggerüste und Dachschutzblenden



Persönliche Schutzausrüstung

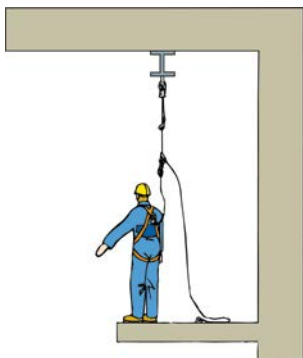
Die Anbringung der primären und sekundären Absturzsicherungen kann entfallen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. Bei Dacharbeiten ist die Sicherung mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ausreichend bei geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, und bei Arbeiten am Dachsaum oder bei Arbeiten im Giebelbereich:

Haltesysteme

Sicherung von ArbeitnehmerInnen an einem Anschlagpunkt, die einen Absturz ganz verhindern.

Auffangsysteme

Sicherung von ArbeitnehmerInnen an einem Anschlagpunkt, die ArbeitnehmerInnen sicher auffangen. Grundsätzlich ist Haltesystemen der Vorzug gegenüber Auffangsystemen zu geben.



Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz ist mindestens **einmal jährlich** durch eine fachkundige Person zu **überprüfen**.

Gesetzliche Grundlagen

- Bauarbeiterschutverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- § 7 Absturzgefahr
- § 8 Absturzsicherungen
- § 9 Abgrenzungen
- § 10 Schutzeinrichtungen
- 7. Abschnitt - Gerüste
- 11. Abschnitt - Dacharbeiten
- § 14 PSA-Verordnung

Hinweis

Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In der Europäischen Union steht das Baugewerbe mit jährlich über 1.000 Unfalltoten an der Spitze der unfallgefährdeten Sektoren. Die häufigsten Unfallursachen im Bau sind europaweit Stürze von erhöhten Standorten.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** September 2021